Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7310**

17. Wahlperiode 12. 10. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Britta Haßelmann, Dr. Thomas Gambke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/7097 –

Nationale Sachverständige in der EU-Kommission aus Unternehmen, Verbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts in Deutschland

1. Wie viele abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) welcher konkreten privaten Unternehmen, Verbände oder Körperschaften des öffentlichen Rechts hat die Bundesregierung in den vergangenen acht Jahren in die Europäische Kommission entsandt?

Die Bundesregierung führt keine umfassende Statistik über die Entsendung von Abgeordneten Nationalen Sachverständigen (ANS), deren Tätigkeit in der Europäischen Kommission beendet ist. Der Bundesregierung liegen jedoch folgende Informationen zur aktuellen Verwendung deutscher ANS in der Europäischen Kommission vor: Deutsche ANS werden ganz überwiegend von Körperschaften des öffentlichen Rechts, vor allem von Bund und Ländern zur Kommission entsandt (109 von 123 Personen). Sechs deutsche ANS werden von Anstalten des öffentlichen Rechts oder von unabhängigen Forschungsinstituten entsandt (z. B. vom Deutschen Institut für Bautechnik oder vom Karlsruher Institut für Technologie), sechs von Vereinen (zwei vom Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR), drei von der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. und einer von der Koordinierungsstelle EU der Wissenschaftsorganisationen). Ein weiterer ANS wird jeweils von der KfW Bankengruppe sowie von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GiZ) GmbH zur Europäischen Kommission entsandt.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2008 die Regelungen für ANS in der Weise reformiert, dass keine ANS von privaten Unternehmen oder Verbänden zur Kommission entsandt werden dürfen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 10. Oktober 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. In welchen Generaldirektionen arbeiten oder arbeiteten die angesprochenen Personen gemäß Frage 1 mit, auf welche Art und Weise, und an welchen konkreten Vorhaben (Richtlinien, Verordnungen) wirken oder wirkten sie mit (mit der Bitte um konkrete Zuordnung der in Frage 1 genannten Personen)?

Deutsche ANS sind in folgenden Generaldirektionen tätig:

Generaldirektion	Zahl
Haushalt	3
Klimapolitik	1
Kommunikation	1
Wettbewerb	9
Entwicklung	5
Bildung und Kultur	6
Wirtschaft und Finanzen	8
Humanitäre Hilfe	1
Beschäftigung	7
Energie	6
Unternehmen und Industrie	8
Umwelt	3
Eurostat	3
Inneres	7
Humanressourcen	4
Informationsgesellschaft und Medien	6
Gemeinsame Forschungsstelle	3
Justiz	4
Maritime Angeleg.	1
Binnenmarkt und Dienstleistungen	8
Mobilität und Verkehr	3
Amt für Betrugsbekämpfung	2
Regionalpolitik	1
Forschung	5
Gesundheit und Verbraucher	3
Generalsekretariat	1
Steuern und Zollunion	10
Handel	2
Agenturen	2
Summe	123

Jeweils eine Person haben folgende Einrichtungen, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, in folgende Generaldirektionen entsandt:

GiZ an die GD DEVCO (Entwicklung)

KfW Bankengruppe an die GD ECFIN (Wirtschaft und Finanzen)

BG BAU – Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft an die GD ENTR (Unternehmen und Industrie)

Deutscher Wetterdienst an die GD ENTR

Deutsches Institut für Bautechnik an dieGD ENTR

GEOZENTRUM HANNOVER an die GD ENTR

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. an die GD INFSO (Informationsgesellschaft)

Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. an die GD RTD (Forschung und Entwicklung)

Koordinierungsstelle EU für Wissenschaftsorganisationen (KoWi) an die GD INFSO

Wirtschaftsprüferkammer Berlin an die GD MARKT

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH an die GD MOVE (Mobilität und Verkehr)

Karlsruher Institut für Technologie an die GD RTD

Ludwig-Maximilians-Universität München an die GD RTD

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) an die GD EAC (Bildung und Kultur)

Eine Aufstellung über die konkreten Zuständigkeiten der deutschen ANS existiert nicht. Die ANS sind für die Zeit ihrer Entsendung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Europäischen Kommission und damit auch der Bundesregierung nicht zu Auskünften verpflichtet.

3. Für genau welche Zeiträume wurden die angesprochenen Personen gemäß Frage 1 in die Europäische Kommission entsandt (mit der Bitte um konkrete Zuordnung der in Frage 1 genannten Personen)?

In der Regel werden nationale Sachverständige zwei Jahre abgeordnet mit der Möglichkeit, ihre Entsendung um weitere zwei Jahre zu verlängern. In Ausnahmefällen kann die Abordnung jedoch auch kürzer (nicht weniger als sechs Monate) oder länger (nicht mehr als sechs Jahre) sein. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Von welchen konkreten Arbeitgebern erhalten oder erhielten die Personen gemäß Frage 1 während ihrer Tätigkeit in der Europäischen Kommission ihr Grundgehalt?

Die ANS erhalten regelmäßig ihr Inlandsgehalt von der entsendenden Stelle sowie ein Tagegeld der Europäischen Kommission. Sogenannte kostenfreie ANS erhalten kein Tagegeld und werden vollständig von der entsendenden Stelle bezahlt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. In welcher Hierarchieebene arbeiten oder arbeiteten die ANS, und welche Entscheidungskompetenz haben oder hatten sie?

Die ANS sind grundsätzlich in der Kommission als Referenten tätig. Aufgaben der mittleren oder höheren Führungsebene dürfen durch die ANS dementsprechend grundsätzlich nicht wahrgenommen werden, auch nicht in Vertretung ihrer Vorgesetzten.

6. Hatten oder haben die angesprochenen Personen Zugang zu vertraulichen Informationen der Europäischen Kommission?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Auf den letzten Teil der Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

7. Treten oder traten diese Personen offiziell als Mitarbeiter der Europäischen Kommission in Erscheinung?

Laut einem Grundsatzbeschluss der Europäischen Kommission nimmt ein ANS an Dienstreisen und Sitzungen außerhalb der Kommissionsdienststellen nur teil, wenn er Teil einer von einem Kommissionsbeamten oder Zeitbediensteten geleiteten Delegation ist, oder er nimmt – falls er allein ist – nur als Beobachter oder zu Informationszwecken teil. Ausnahmen können genehmigt werden, wobei dem ANS klare und detaillierte schriftliche Anweisungen zu erteilen sind, welche Haltung er auf der betreffenden Dienstreise oder in der betreffenden Sitzung zu vertreten hat. Auf keinen Fall darf ein ANS die Kommission allein vertreten und dabei in ihrem Namen Verpflichtungen finanzieller oder sonstiger Art eingehen oder Verhandlungen führen.

Darüber hinausgehende, auf einzelne Personen bezogene Informationen zu dieser Frage liegen der Bundesregierung nicht vor.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333